

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 35/14 S

L 9 SO 378/13 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 41 SO 550/12 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Bochum,
Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44777 Bochum,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2013 - L 9 SO 378/13 B -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt D. **K.**, B. **B.**, beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Im Streit ist die Zulässigkeit des zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit beschrittenen Rechtswegs.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 23.7.2013, mit dem dieses den Rechtsweg zu den Sozialgerichten für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an die ordentlichen Gerichte verwiesen hat, zurückgewiesen und die weitere Beschwerde nicht zugelassen (*Beschluss vom 27.11.2013*). Der Kläger beabsichtigt gleichwohl, gegen diesen Beschluss weitere Beschwerde einzulegen und hat hierfür die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung von Rechtsanwalt D. K. , B. , beantragt.
- 3 PKH steht dem Kläger jedoch nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung); damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts. Der Beschluss des LSG vom 27.11.2013 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG iVm § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar; dies wäre nur der Fall, wenn sie in dem Beschluss zugelassen worden wäre, was vorliegend aber nicht geschehen ist.

